



- 
28. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2006, mit der Arten, Formen und Ausmaß der Grundsicherung und das Ausmaß des Kostenersatzes festgesetzt werden (Tiroler Grundsicherungsverordnung – TGSV)
29. Verordnung der Landesregierung vom 31. Jänner 2006, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Sillian festgelegt wird
30. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pill und der Gemeinde Weerberg
- 

## 28. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2006, mit der Arten, Formen und Ausmaß der Grundsicherung und das Ausmaß des Kostenersatzes festgesetzt werden (Tiroler Grundsicherungsverordnung – TGSV)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 6 und 11 Abs. 1 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, wird verordnet:

### I. ABSCHNITT Arten der Grundsicherung

#### § 1

#### Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst Maßnahmen zur Deckung des Aufwandes für:

- a) Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, Instandhaltung der Bekleidung, Kleinhausrat, Reinigung, Bildung und Erholung in einem für den Hilfesuchenden angemessenen Ausmaß, Benützung von Verkehrsmitteln und sonstige kleinere Bedürfnisse des täglichen Lebens,
- b) Unterkunft (insbesondere Mietkosten einschließlich Kautionen, unabdingbarer Kosten für die Errichtung von Bestandverträgen, der Kosten einer allfälligen Grundausstattung mit Möbeln und erforderlichem Hausrat; Betriebs- und Heizkosten),
- c) Bekleidung.

#### § 2

#### Hilfe in besonderen Lebenslagen

- (1) Die Krankenhilfe umfasst insbesondere:
  - a) ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Zahnbehandlung und Krankenpflege,
  - b) Versorgung mit Heilmitteln, Hilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege, Zahnersatz und Heilbehelfen,
  - c) Unterbringung in Genesungs-, Kur- und Erholungsheimen, soweit dies zur Linderung von Krankheitsfolgen auf ärztliche Anordnung erfolgen muss,
  - d) ärztliche Befunde und Gutachten.

(2) Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst insbesondere:

- a) Schwangerenuntersuchungen,
- b) Wochengeld,
- c) ärztlichen Beistand, Hebammenhilfe,
- d) Entbindung in einer Anstalt oder einem Heim,
- e) Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen,
- f) Beratung.

(3) Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung umfasst insbesondere:

- a) Sicherung einer den Fähigkeiten und Neigungen des Hilfesuchenden angemessenen Erziehung und Schulbildung,
- b) Berufsausbildung, Um- und Nachschulung.

(4) Die Hilfe für pflegebedürftige Personen kann vor allem Personen gewährt werden, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein Pflegegeld zumindest der Stufe drei beziehen. Sie umfasst insbesondere:

- a) häusliche Pflege,
- b) Unterbringung in Anstalten, Heimen oder auf Pflegeplätzen,
- c) Beihilfen und Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege,
- d) Beratung.

(5) Die vorbeugende Gesundheitshilfe umfasst insbesondere:

- a) Vorsorgeuntersuchungen,
- b) Maßnahmen der Prävention,
- c) Erholung,
- d) Beratung.

(6) Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände umfasst insbesondere:

- a) Darlehen,
- b) Zinsenzuschüsse,
- c) einmalige oder laufende, nicht rückzahlbare Aushilfen.

(7) Die Hilfe für alte Personen kann vor allem Personen gewährt werden, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein Pflegegeld höchstens der Stufe zwei beziehen. Sie umfasst insbesondere:

- a) häusliche Pflege und Betreuung,
- b) Unterbringung in Anstalten, Heimen oder auf Pflegeplätzen,
- c) Beratung.

(8) Die Familienhilfe umfasst insbesondere:

- a) Beistellung einer Familienhelferin,
- b) Haushaltshilfe,
- c) Beratung.

(9) Die persönliche Hilfe umfasst insbesondere die Betreuung, Anleitung und Beratung in Angelegenheiten der Grundsicherung und in sonstigen sozialen Angelegenheiten zur Bewältigung einer Notlage im Sinn des § 1 Abs. 3 lit. b des Tiroler Grundsicherungsgesetzes. Diese Leistung kann insbesondere über Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 27 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes erbracht werden.

(10) Die Zusatzhilfe gemäß § 7 Abs. 13 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes umfasst Sachleistungen, Darlehen oder einmalige, nicht rückzahlungspflichtige Beihilfen im Ausmaß von höchstens 20 v. H. des Richtsatzes für Alleinstehende je Monat oder bei einmaligen Unterstützungen von höchstens 240 v. H. des Richtsatzes für Alleinstehende pro Jahr. Sie kann gewährt werden, wenn

- a) ein besonderer Bedarf besteht, der durch eine im Verwaltungsweg zu gewährende, mit Rechtsanspruch versehene Leistung nicht ausreichend abgedeckt werden kann, und
- b) die Gewährung der Hilfe aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

### § 3

#### Hilfeplan

(1) Der Hilfeplan soll durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, Zahlungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne) dazu beitragen, den Hilfsbedürftigen zielorientiert zu unterstützen und ihm zu helfen, durch Festlegung konkreter Lösungsschritte möglichst aus der Situation der Hilfsbedürftigkeit zu gelangen und ein von der Grundsicherung weitestgehend unabhängiges Leben zu führen.

(2) Als „längerer Zeitraum“ im Sinn des § 7 Abs. 9 lit. b des Tiroler Grundsicherungsgesetzes gilt ein solcher von zumindest sechs Monaten.

(3) Zur Erstellung des Hilfeplans können insbesondere (Amts)Sachverständige, wie etwa PsychologInnen, ÄrztInnen und SozialarbeiterInnen, herangezogen werden. Erforderlichenfalls ist die Mitwirkung von VertreterInnen anderer Hilfesysteme und Einrichtungen (etwa des Arbeitsmarktservices, des Bundessozialamtes, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege) anzustreben. Der Hilfeempfänger ist bei der Erstellung des Hilfeplans bestmöglich beizuziehen, insbesondere jedoch in dem Ausmaß, wie es in Absprache mit den beteiligten Personen bzw. Institutionen als notwendig und förderlich erachtet wird.

(4) Die Voraussetzungen und Folgen der Hilfe sind von den Mitwirkenden (Abs. 3) zu beraten. Als Ergebnis dieser Beratung sind dem zuständigen Organ der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber Vorschläge über die zu gewährenden Hilfeleistungen, deren Reihenfolge, die Einbindung Dritter und über den Ablauf der vorgesehenen Maßnahmen zu erstatten. Dieser Hilfeplan ist vom zuständigen Organ der Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Die der Umsetzung des Hilfeplans dienende Betreuungsvereinbarung ist seitens der Bezirksverwaltungsbehörde und des Hilfsbedürftigen zu unterfertigen.

### § 4

#### Bestattungskosten

Die Kosten der Bestattung umfassen:

- a) die Kosten eines einfachen ortsüblichen Begräbnisses einschließlich der Kosten für eine Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten des In- und Auslandes oder aber
- b) die Kosten einer Überführung in das Ausland bis zur Höhe der Kosten eines einfachen ortsüblichen Begräbnisses.

## II. ABSCHNITT

### Formen und Ausmaß der Grundsicherung

### § 5

#### Bemessung des Lebensunterhaltes

(1) Soweit die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Geldleistungen gegeben wird, sind unter Anrechnung der nach § 3 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes einzusetzenden eigenen Kräfte und Mittel zu gewähren:

- a) zur Deckung des Aufwandes im Sinn des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende ..... 421,30 Euro  
 2. für Hauptunterstützte ..... 360,40 Euro  
 3. für Mitunterstützte ohne  
 Anspruch auf Familienbeihilfe ..... 250,70 Euro  
 4. für sonstige Mitunterstützte  
 sowie für Bezieher der  
 erhöhten Familienbeihilfe ..... 140,10 Euro.

Alleinstehende sind Personen, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft leben. Als Hauptunterstützte gelten Personen, die mit Ehegatten, mit Lebensgefährten oder sonst in Familiengemeinschaft mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben;

b) zur Deckung des Aufwandes für die Unterkunft im Sinn des § 1 lit. b nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;

c) zur Deckung des Aufwandes für Bekleidung eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dabei kann für den Zeitraum von April bis einschließlich September eine Beihilfe bis zu einem Betrag von höchstens 150,- Euro und für den Zeitraum von Oktober bis einschließlich März eine Beihilfe bis zu einem Betrag von höchstens 200,- Euro gewährt werden. In einem Kalenderjahr darf die Bekleidungsbeihilfe den Betrag von insgesamt 350,- Euro nicht überschreiten.

(2) Im Fall der Gewährung monatlich wiederkehrender Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinn des Abs. 1 lit. a und b ist zusätzlich jährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember je eine Sonderzahlung im Ausmaß von 50 v. H. des auf die Lebenssituation des Hilfeempfängers anzuwendenden, ungekürzten Richtsatzes zu gewähren. Diese Sonderzahlung ist erstmals zu leisten, wenn zuvor für den Zeitraum von mindestens drei Monaten durchgehend eine Unterstützung gewährt wurde.

## § 6

### Krankenhilfe

(1) Krankenhilfe ist so lange zu gewähren, als der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand durch ärztliche oder sonstige Hilfe gebessert oder gelindert oder eine Verschlimmerung des Zustandes verhindert werden kann.

(2) Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, insbesondere auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung übernommen werden.

(3) Der Leistungsumfang der Krankenhilfe entspricht den Leistungen, die nach den Vorschriften über die allgemeine gesetzliche Krankenversicherung im Sinn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Pflichtleistungen gewährt werden, zuzüglich allfälliger Selbstbehalte und Rezeptgebühren. Zur Vermeidung besonderer Härten können im Einzelfall erforderlichenfalls auch andere Leistungen übernommen werden.

(4) Nimmt ein Hilfesuchender die Hilfe eines Arztes (Dentisten), der mit dem Land als Träger der Grundsicherung in keinem Vertragsverhältnis steht, in Anspruch, so wird dem Hilfesuchenden jener Betrag vergütet, den das Land bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes (Vertragsdentisten) zu leisten hätte, sofern nicht die Besonderheit des Falles die Übernahme der gesamten Kosten rechtfertigt.

## § 7

### Wochengeld

(1) Wochengeld (§ 2 Abs. 2 lit. b) ist im Ausmaß von 100 v. H. des Richtsatzes für Alleinstehende nach § 5 Abs. 1 lit. a für die Dauer von acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung zu gewähren.

(2) Der Anspruch auf Wochengeld besteht nicht, solange sich die Hilfesuchende in einer Anstalt oder einem Heim befindet.

## § 8

### Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Grundsicherung im Sinn des § 3 Abs. 2 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes sind, ungeachtet anderer landesrechtlicher Vorschriften, außer Ansatz zu lassen:

a) Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz,

b) ein angemessener Betrag des Arbeitseinkommens von Personen, die trotz vorgerückten Alters oder die trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen,

c) vom Arbeitseinkommen Alleinerziehender, die wenigstens ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter zumindest halbtätig betreuen, ein Betrag von 220,- Euro,

d) die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben,

e) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung und nicht regelmäßig in Ergänzung zur Grundsicherung erbracht werden,

f) von einem Haftentlassengeld im Sinn des § 54 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969,

zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2004, ein Betrag von 220,- Euro.

(2) Bei der Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen sind außerdem außer Ansatz zu lassen:

a) ein Freibetrag in Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende nach § 5 Abs. 1 lit. a,

b) ein Betrag in Höhe der tatsächlichen Kosten für andere als im § 1 lit. a und c genannte notwendige Aufwendungen bzw. für die Beheizung der Unterkunft, soweit für diese Aufwendungen nicht Grundsicherung geleistet wird,

c) bei Hilfesuchenden, die stationär in einer Anstalt oder in einem Heim untergebracht sind und die eine Rente oder Pension beziehen, 20 v. H. der Rente, der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen, jeweils vermindert um die davon zu leistenden gesetzlichen Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, sowie bei Pflegegeldbezug nach bundes- oder landesrechtlichen Pflegegeldvorschriften 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3.

(3) Vom Vermögen sind außer Ansatz zu lassen:

a) ein den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessener Hausrat,

b) Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortführung eines Berufes, einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit notwendig sind,

c) ein kleines Eigenheim (Eigentumswohnung), das dem Hilfesuchenden und dessen Familie als Unterkunft dient, wenn die Verwertung für ihn oder seine Familie eine Härte darstellen würde,

d) Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist,

e) kleine Barbeträge oder sonstige kleinere Sachwerte,

f) im Fall der stationären Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Heim ein Freibetrag in Höhe von 4.000,- Euro.

#### § 9

#### Taschengeld

(1) Wenn Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt oder einem Heim geleistet wird, ist Hilfeempfängern über 16 Jahren ein monatliches Taschengeld von 96,70 Euro zu gewähren.

(2) Sonst kann Hilfeempfängern, die keine Familienbeihilfe beziehen, in einem Heim oder in einer Anstalt ein Taschengeld in der im Abs. 1 genannten Höhe gewährt werden, insoweit ein solches nicht durch andere Einkünfte gesichert ist.

#### § 10

#### Zollausschlussgebiet Jungholz

Bei der Festsetzung von Geldleistungen für das Zollausschlussgebiet Jungholz sind Eurobeträge im Ausmaß von 120 v. H. der in dieser Verordnung festgesetzten Beträge zugrunde zu legen.

### III. ABSCHNITT

#### § 11

#### Kostenersatz

(1) Ein hinreichendes Einkommen im Sinn des § 10 Abs. 1 lit. a des Tiroler Grundsicherungsgesetzes liegt vor, wenn nach Abzug der Kosten für die Unterkunft noch mehr als das Eineinhalbfache des Richtsatzes für Alleinstehende nach § 5 Abs. 1 lit. a verbleibt.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes durch Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtet sind, bemisst sich insbesondere anhand der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gemäß den §§ 94, 140 und 143 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2005. Kinder von Hilfeempfängern haben Kostenersatz jedoch nur im halben Ausmaß der sich aus § 143 ABGB ergebenden Verpflichtung zu leisten, wobei sie zudem zum Kostenersatz lediglich hinsichtlich eines Elternteils heranzuziehen sind.

(3) Die Kosten, die aus der Grundsicherung im Zusammenhang mit der Behandlung von Abhängigkeits-erkrankungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. e des Tiroler Grundsicherungsgesetzes geleistet werden, sind nicht zu ersetzen.

### IV. ABSCHNITT

#### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialhilfeverordnung, LGBL. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 99/2005, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 29. Verordnung der Landesregierung vom 31. Jänner 2006, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Sillian festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005 wird verordnet:

### § 1

#### Kernzonenfestlegung

Für die Marktgemeinde Sillian wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

### § 2

#### Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sillian während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlage*

## 30. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner 2006 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pill und der Gemeinde Weerberg

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Pill vom 27. Dezember 2005 und des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 17. Oktober 2005, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pill und der Gemeinde Weerberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Pill und der Gemeinde Weerberg wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 87006-11457 durch die Grenzpunkte Nr. 87006-1608, 87006-

1609, 87006-1610 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 87006-11458 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Christoph Kandler, Gilmstraße 5, der Weiser-Kandler ZT Gesellschaft OEG, 6130 Schwaz, vom 3. November 2005, GZl. 203/2005, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Pill und der Gemeinde Weerberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2007 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck